

Besuchskonzept
COVID-19-Pandemie 2020
vom 01.07.2020
(Fassung vom 06.07.2020)

St. Thomas e.V.

Josef-Reiert-Straße 4
69190 Walldorf
Fon 06227 83002-00
Fax 06227 83002-50

E-Mail: info@st-thomas.de
www.st-thomas.de

Genderhinweis: Für St. Thomas ist ein respektvoller Umgang und partnerschaftliches Handeln selbstverständlich. Auch in unserer Kommunikation wollen wir darauf achten. Die in den Schriftstücken benutzte männliche Form bezieht sich immer auf alle Menschen, gleich welchen Geschlechtes, und wurde nur aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit gewählt.

| | |
|---|-------------------|
| Erstellt: Koordinierungsgruppe Krisenstab | Datum: 01.07.2020 |
| Freigabe: Geschäftsleitung | Datum: 01.07.2020 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BESUCHSKONZEPT | 3 |
| 2. | BESUCHE ALLGEMEIN (§ 3 ABS. 1 - 2)..... | 3 |
| 3. | BESUCHE DURCH POTENZIELL INFIZIERTE PERSONEN (§ 3 ABS. 6)..... | 3 |
| 4. | HYGIENEREGELN (§ 3 ABS. 3)..... | 3 |
| 5. | MUND-NASEN-SCHUTZ (§ 3 ABS. 4) | 3 |
| 6. | ABSTANDSREGELUNGEN (§ 3 ABS. 4) | 4 |
| 7. | BESUCHE BEI POTENZIELL INFIZIERTEN BEWOHNERN (§ 3 ABS. 5) | 4 |
| 8. | BESUCHE IM BEWOHNERZIMMER UND IN GEMEINSCHAFTSBEREICHEN (§ 3 ABS. 7) | 4 |
| 9. | REGISTRIERUNG VON BESUCHER (§ 3 ABS. 8)..... | 4 |
| 10. | ZUTRITT VON EXTERNEN DIENSTLEISTERN | 5 |
| 11. | SCHUTZ VOR NEUEN INFEKTIONEN (§ 3 ABS. 10) | 5 |
| 12. | MUND-NASEN-SCHUTZ BEI VERLASSEN DER EINRICHTUNG (§ 3 ABS. 13) | 5 |

1. Allgemeine Informationen zum Besuchskonzept

Aufgrund der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen haben die Einrichtungen in einem einrichtungsspezifischen Besuchskonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie sie Besuche entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung ermöglichen.

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohner in der Nachsorgeeinrichtung St. Thomas e.V. persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

2. Besuche allgemein (§ 3 Abs. 1 - 2)

Pro Bewohner und Tag können grundsätzlich Besuche von zwei Personen stattfinden. In besonderen Fällen oder aufgrund besonderer Anlässe kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen.

3. Besuche durch potenziell infizierte Personen (§ 3 Abs. 6)

Personen, die in Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person standen oder die Symptome einer Atemwegserkrankung oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen weiterhin keine Besuche durchführen.

4. Hygieneregeln (§ 3 Abs. 3)

Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durch die Besucher durchzuführen. Die Einrichtung stellt hierfür an geeigneten Stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung und weist bspw. durch Aushang auf den richtigen Umgang mit Desinfektionsmitteln hin.

5. Mund-Nasen-Schutz (§ 3 Abs. 4)

Besucher müssen zum Schutz der Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine mitgebrachte nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Schutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Besucher tragen die Mund-Nasen-Schutz bereits beim Betreten der Räumlichkeiten und dürfen diese erst wieder bei Verlassen ablegen.

6. Abstandsregelungen (§ 3 Abs. 4)

Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit dem besuchten Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Die Leitung der Einrichtung kann für weitere Personen Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner bei der Nahrungsaufnahme.

7. Besuche bei potenziell infizierten Bewohnern (§ 3 Abs. 5)

Besuche von Bewohnern, die an Covid-19 erkrankt sind oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht erkrankt zu sein, sind nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise dem Tragen von Schutzkitteln möglich.

8. Besuche im Bewohnerzimmer und in Gemeinschaftsbereichen (§ 3 Abs. 7)

Besuche sind nur in den Bewohnerzimmern und anderen geeigneten, ausgewiesenen Besucherbereichen zulässig. Die Anmeldung des Besuches in den Einrichtungen erfolgt an einem dort festgelegten Stützpunkt. Dort sind die Hygienerichtlinien und ein Registrierungsformular - zum Ausfüllen durch den Besucher - ausgelegt. Das ausgefüllte Formular wird dann bei Verlassen der Einrichtung in eine Sammelbox, die für Dritte nicht einsehbar ist, von dem Besucher eingeworfen.

Sofern die Gemeinschaftsbereiche in der Einrichtung nicht speziell für Besuche eingerichtet wurden, ist der Aufenthalt in den Fluren und Gemeinschaftsbereichen der Wohnbereiche nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind gemeinschaftlich genutzte Außenbereiche wie Terrassen, Gartenanlagen, Balkone. Im Außenbereich kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.

9. Registrierung von Besucher (§ 3 Abs. 8)

Besucher müssen beim Besuch in der Einrichtung folgende Daten angeben:

- Name/Vorname der Besucher
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
- Besuchter Bewohner
- Kontaktdaten in Form von Telefonnummer oder Adresse

Die Daten sind von der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Diese Daten dienen lediglich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG. Die Besucher haben die Daten zu Beginn des Besuchs anzugeben.

Die Angaben zum Besucher und zum besuchten Bewohner sowie das erfasste Datum des Besuchs darf die Leitung der Einrichtung auch für die Zugangskontrolle (nach § 3 Abs. 2) verwenden – also zur Überprüfung, ob der Bewohner bereits Besuch hatte. Der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn er die genannten Angaben der Einrichtungsleitung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt.

Der Verstoß gegen die Pflicht zur Datenangabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

10. Zutritt von externen Dienstleistern

Externe Dienstleister wie Friseure, medizinische Fußpflege, etc. können mit Zustimmung der Einrichtungsleitung die Einrichtung aus beruflichen Gründen betreten. Natürlich gelten hier die entsprechenden Vorkehrungen zum Infektionsschutz. Die Angabe von Kontaktdaten gilt entsprechend der Erfassung der Daten bei den Besuchern.

11. Schutz vor neuen Infektionen (§ 3 Abs. 10)

Tritt in Einrichtungen eine Covid-19-Infektion auf, muss das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können die Besuchsregelungen eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit, den Zugang von externen Dienstleistern auszusetzen und die Regelungen für das Verlassen der Einrichtung wieder zu verschärfen.

12. Mund-Nasen-Schutz bei Verlassen der Einrichtung (§ 3 Abs. 13)

Bewohner sollen das Verlassen und die Rückkehr in die Einrichtung bei den entsprechenden Ansprechpartner anzeigen. Die Einrichtungen können hier aber auch Ausnahmen zulassen, wenn Bewohner mit den notwendigen Schutzmaßnahmen hinreichend vertraut sind. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist sofort eine Händedesinfektion vorzunehmen.